

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde
Losheim am See (Vergnügungssteuersatzung –VgnSt- Satzung)
vom 21.2.2013, geändert und neugefasst am 8.4.2014**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264), enthält die Satzung gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Losheim am See vom 8.4.2014 folgende neue Fassung:

§ 1

Erhebung der Steuer

(1) Die Gemeinde Losheim am See erhebt Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264) in der jeweils geltenden Fassung und Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Losheim am See veranstalteten Vergnügungen für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugängigen Orten.

(3) Als Apparate im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 2 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2

Festsetzung der Steuersätze

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen des § 14 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in den §§ 3 und 4 der Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

§ 3

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeiten ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, und der Auffüllungen der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes).

(2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **12 vom Hundert** des Einspielergebnisses;
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **10 vom Hundert** des Einspielergebnisses;

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen

(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangen Kalendermonat

1. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **30,70 Euro je Apparat**;
2. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **15,35 Euro je Apparat**.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Losheim am See eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach der Anlage zu dieser Satzung einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten sind der Steueranmeldung Zählwerksaudrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren

Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Losheim am See nachvollziehbar vom Steuerschuldner zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Losheim am See eingehen.

(2) Die Gemeinde Losheim am See setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf Schätzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung) beruht.

§ 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und des § 12 Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 7

Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Losheim am See außer Kraft.

Losheim, den 16.4.2014

Der Bürgermeister

Lothar Christ

